

Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 29 (1967)
Heft: 3-4

Artikel: Jahresbericht 1966 des Solothurner Heimatschutzes
Autor: Schwarz, Urs
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-861325>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jahresbericht 1966 des Solothurner Heimatschutzes

Von URS SCHWARZ

Die im vorangegangenen Jahr erledigte Arbeit des Solothurner Heimatschutzes hat im Berichtsjahr wenigstens teilweise ihre Früchte getragen. So wurden wir von der Einwohnergemeinde Oensingen benachrichtigt, dass der Bau einer *Kartbahn*, gegen den wir Einsprache erhoben hatten, nicht bewilligt worden sei. Auch unsere Eingabe zur Bekämpfung der *Streubauweise* im Kanton Solothurn ist auf guten Boden gefallen. Der Vorsteher des Baudepartementes, Herr Regierungsrat Dr. H. Erzer, teilte uns mit, dass die kantonale Vollziehungsverordnung zum Wasserrechtsgesetz entsprechend unserem Wunsche abgeändert worden sei. Man vergleiche hiezu den Jahresbericht 1965 des Solothurner Heimatschutzes. Bereits hat der Bundesrat der Revision zugestimmt und ihr damit Rechtskraft verliehen. Weniger erfolgreich ist die Diskussion über die zweite *Juragewässerkorrektur* und den *Kraftwerkbau* bei Flumenthal verlaufen. Der Vorstand des Solothurner Heimatschutzes beschloss schweren Herzens, aus rechtlichen Überlegungen zu resignieren und der groben Verschandelung der Aarelandschaft keine Opposition entgegenzubringen. Die Verbauung des Schlickufers zwischen Solothurn und Büren mit Trümmern aus Jurakalk ist vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet absolut unsinnig, weil damit auch nicht ein Quadratmeter neues Kulturland gewonnen wird; denn die Aare lagert ja auf der Innenseite ihrer Kurven gleich viel Land an, wie sie auf der Aussenseite erodiert. Das ganze Problem hätte sich deshalb viel billiger lösen lassen durch Finanzausgleich zwischen Nutzniessern und Geschädigten, und die für die Vogelwelt so wertvollen Schlickbänke wären erhalten geblieben. So aber ist der Wert dieser einst so wundervollen Aarelandschaft als Naturdenkmal von nationaler Bedeutung ernsthaft in Frage gestellt.

An eine dringende Ergänzungsarbeit anlässlich der Renovation von Schloss *Altfalkenstein* konnte ein Beitrag von Fr. 200.— gesprochen werden. Ein Projekt zur Renovation der alten «*Oeli*» in Niederwil wurde studiert und dabei eine Kombination mit den alten Einrichtungen der Mühle Lüterswil ins Auge gefasst. Infolge der grossen Schwierigkeiten zur Harmonisierung der Interessen aller Beteiligten ist allerdings nicht mit raschen Resultaten zu rechnen. Die Renovation der *Zehntenscheune* in Büsserach konnte durch die Ausrichtung eines Beitrages von Fr. 900.— endlich abgeschlossen werden. An dieser Stelle muss vielleicht nochmals daran erinnert werden, dass zwar der Solothurner Heimatschutz relativ selten um Beiträge an Renovationsarbeiten historisch wertvoller Bauten in unserem Kanton von privater Seite angegangen wird, dass wir aber als Sektion des *Schweizer Heimatschutzes* an den recht grossen Beiträgen an ähnliche Arbeiten in den finanzschwachen Gebirgskantonen mitbeteiligt sind. Diese Art von Finanzausgleich hat schon manches Baudenkmal in den Alpenkantonen sichern helfen.

Zusammen mit dem Solothurner Naturschutzverband wurde durch eine gemeinsame Kommission eine Eingabe an den Regierungsrat des Kantons Solothurn ausgearbeitet. Diese Eingabe bezweckt, den von der schweizerischen Kommission zur Erstellung eines Inventars von Landschaften und Naturdenkmälern von nationaler Bedeutung geäusseren Wunsch in die Tat umzusetzen, die Kantone möchten als Ergänzung zum schweizerischen ein eigenes *Inventar* von Landschaften und Naturdenkmälern von kantonaler Bedeutung erstellen. Diese Eingabe ist ihrer grundsätzlichen Bedeutung wegen als An-



Aarelandschaft (beim Selzacher Inseli)

hang zum Jahresbericht abgedruckt. Weniger erfolgreich war die Zusammenarbeit mit dem Solothurner Naturschutzverband in der *Guldentalfrage*. Während etliche Präsidenten von zielverwandten Organisationen ohne vorherige Konsultation ihres Vorstandes eine Eingabe des Solothurner Naturschutzverbandes an den Regierungsrat des Kantons Solothurn unterschrieben hatten, schien mir das Geschäft wichtig genug, um dem Vorstand des Solothurner Heimatschutzes vorgelegt zu werden. Dieser hat denn auch unsern Schreiber, Herrn Paul Lüthy, beauftragt, den ganzen Problemkreis «Guldental» gründlich zu prüfen. Das Resultat dieser Prüfung, das durch Besprechung mit Mitgliedern unseres Vorstandes, der Behörden sowie der Kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission zustande gekommen ist, wurde durch den Vorstand einstimmig gutgeheissen, so

dass wir nun mit einer eigenen Eingabe über das Guldental an den Regierungsrat des Kantons Solothurn gelangt sind. Auch diese Eingabe ist im Anhang zum Jahresbericht abgedruckt.

Am 24. September hat der Solothurner Heimatschutz in Aetingen sein sehr gut besuchtes *Jahresbott* abgehalten. Der geschäftliche Teil beanspruchte nur wenig Zeit. Herr Dr. O. Kaiser, der dem Vorstand viele Jahre lang angehört hatte, ist zurückgetreten; Herr Dr. Rich. Boder konnte als Vertreter der Gruppe Schwarzbubenland nachrücken. Herr Heinz Lüthy vertritt nun im Kantonalvorstand die Ortsgruppe Solothurn; sein Vorgänger, Herr Dr. R. Monteil, bleibt aber weiterhin im Vorstand. Der übrige Vorstand und die beiden Rechnungsrevisoren, Herr Jeger und Herr Aeschbacher, wurden für eine weitere Zweijahresperiode von der Mitgliederversammlung bestätigt. In der allgemeinen Diskussion konnte der Obmann zwei Anregungen entgegennehmen, nämlich der Statutenänderung des Schweizer Heimatschutzes eine solche des Solothurner Heimatschutzes folgen zu lassen (M. Häfeli, Schönenwerd) und die Guldentalfrage nochmals gründlich zu prüfen (Dr. Schmid, Balsthal).

Damit war der Weg frei zum Vortrag von Herrn L. Jäggi, Lüterkofen, der viel Interessantes aus der Geschichte von Aetingen zu erzählen wusste. Bei strahlend schönem Herbstwetter begann nun unter Führung von Herrn Dr. G. Loertscher, Kantonaler Denkmalpfleger, ein reiches Programm abzurollen, in dessen Verlauf die Kirche von Aetingen, Bucheggberger Bauernhäuser und die renovierte Kirche von Balm besichtigt wurden. Eine Ansprache von Herrn Ammann W. Aeberhard (Balm) und Herrn Ammann F. Andres (Aetingen), ein Liedervortrag durch Schüler von Herrn Lehrer W. Sahli (Oberramsern) und ein reichhaltiges «Zvieri», offeriert von Herrn W. Aeberhard, wurden von den Heimatschützern gerne entgegengenommen. An dieser Stelle sei nochmals allen, die zum guten Gelingen des Jahresbotts des Solothurner Heimatschutzes beigetragen haben, herzlich gedankt.

Danken möchte der Obmann auch allen Vorstandsmitgliedern für die uneigennütige Mithilfe, die sie stets unserer Vereinigung angedeihen liessen, ebenso den Behörden, speziell dem Regierungsrat des Kantons Solothurn, der im Berichtsjahr sein Verständnis für die Anliegen des Solothurner Heimatschutzes erneut bewiesen hat.

Gemeinsame Kommission für die Erstellung eines Inventars von Landschaften und Naturdenkmälern von kantonaler Bedeutung

Eingabe vom 15. März 1967

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,

Im Jahre 1963 haben die drei Vereinigungen Schweizer Bund für Naturschutz, Schweizer Vereinigung für Heimatschutz und Schweizer Alpenclub ein Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung veröffentlicht. Im Begleittext wurde unter anderem ausgesagt: «Das Vorgehen der schweizerischen Organisationen mag als Anregung wirken, in den Kantonen Listen der schützenswerten Landschaften und Naturdenkmäler von eher lokaler oder regionaler Bedeutung aufzustellen.» Der Solothurnische Naturschutzverband und der Solothurner Heimatschutz sind nun übereingekommen, die Aufstellung dieser Liste für unsern Kanton durch Bildung einer gemeinsamen Kommission an die Hand zu nehmen. Diese hat ihre Arbeit aufgenommen, ist

aber gleich am Anfang auf unerwartete Schwierigkeiten gestossen. Als Basis der zu erstellenden Liste sollte nämlich ein Inventar der schon bestehenden geschützten Gebiete im Kanton Solothurn benutzt werden. Aber aus den freundlicherweise durch das Erziehungs- und Kultusdepartement (früher Baudepartement), zur Verfügung gestellten Angaben ist zumeist die genaue Umgrenzung, die naturwissenschaftliche Dokumentation und auch die Art des Schutzes nicht klar ersichtlich. Wir möchten deshalb an Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, die Bitte richten, zu veranlassen, dass nun nach dem Muster des schweizerischen Inventars eine Kantonale Liste der schon bestehenden geschützten Gebiete erstellt wird, wo auf Karten mit Begleittext alle nötigen Angaben zu finden wären. Die Unterzeichneten sind gerne bereit, mit Ihnen die näheren Einzelheiten zu besprechen.

In der Hoffnung, dass Sie unser Anliegen mit Wohlwollen prüfen werden, grüssen Sie im Auftrag der gemeinsamen Kommission

	und
des Solothurnischen Naturschutzverbandes	des Solothurner Heimatschutzes
Der Präsident:	Der Obmann:
<i>Paul L. Feser</i>	<i>Dr. Urs Schwarz</i>

Betr. Gesamtplanung Guldenthal

Eingabe vom 11. Januar 1967

Sehr geehrter Herr Landammann,
Sehr geehrte Herren Regierungsräte,

Am 24. September 1966 richtete eine Reihe von interessierten Organisationen eine Eingabe an den Regierungsrat des Kantons Solothurn, mit dem Postulat, das Guldenthal sei im Einvernehmen mit den Gemeinden zum Gegenstand einer Gesamtplanung zu machen. Unsere Organisation war ebenfalls eingeladen worden, diese Eingabe zu unterzeichnen, konnte sich allerdings dazu nicht entschliessen. Nach gründlicher Prüfung der Sachlage möchten wir nun unsererseits mit einer Eingabe an Sie gelangen:

Der Solothurner Heimatschutz setzt sich mit allen Kräften dafür ein, dass das Guldenthal als einzigartige Erholungslandschaft in seiner Unberührtheit erhalten bleibt. Er unterstützt alle Bestrebungen, die ihm geeignet scheinen, dieses Ziel zu erreichen, und er erklärt sich zur Zusammenarbeit mit allen Organisationen, die sich für den Schutz des Guldenthales einsetzen, bereit.

Der Solothurner Heimatschutz ist nun aber davon überzeugt, dass eine Gesamtplanung nicht ein taugliches Mittel darstellt, um den Zweck, die Erhaltung der landschaftlichen Schönheit und der Unberührtheit des Guldenthales, zu erreichen. Zur Begründung sei auf folgendes hingewiesen:

a) Das Gemeindegebiet von Mümliswil—Ramiswil und damit das Guldenthal liegen in der Juraschutzzone (§ 2 lit. a der Juraschutzverordnung vom 20. Februar 1962). Von ihr sind nur die eigentlichen Dorfkerne von Mümliswil und Ramiswil als Baugebiet ausgenommen. Eine Gesamtplanung, wie sie angeregt worden ist, müsste verhängnisvolle Folgen haben. Die Eingabe der interessierten Organisationen spricht denn auch

ausdrücklich davon, es seien im Rahmen der Gesamtplanung Wohngebiete im Guldenthal auszusondern. Dies dürfte vor allem der (begreifliche) Wunsch der Grundeigentümer im untern, ausserhalb des Perimeters des Schiessgeländes gelegenen Teil des Tales sein. Ihre und damit die unerlässliche Zustimmung der Gemeinde Mümliswil—Ramiswil zu einer Gesamtplanung dürfte davon abhängig gemacht werden, dass eine Bauzone im Guldenthal vorgesehen wird. Damit würde die heute umfassende Juraschutzzone aber Abstriche erfahren. Das Baugebiet mindestens müsste aus ihr herausgelöst werden. Der Solothurner Heimatschutz weiss um die rechtlichen Schwächen der Juraschutzverordnung. Sie bietet nicht absolute Sicherheit vor einer Überbauung des Guldenthals. Die Möglichkeiten der öffentlichen Hand, Bauten ausserhalb des Baugebietes zu verhindern, sind allerdings seit der kürzlich erfolgten Abänderung von § 21 der Wasserrechtsverordnung grösser geworden. Nichts wäre verfehlter, als die immer noch nicht vollkommene, aber doch bisher genügende rechtliche Schutzwirkung durch Ausdehnung der Bauzone auf den untern Teil des Guldenthales leichtsinnig zu opfern. Gerade dies aber wäre die logische Konsequenz einer Gesamtplanung.

b) Die Gesamtplanung soll nach Ansicht der Unterzeichner der Eingabe verhindern, dass durch den Ankauf einzelner Liegenschaften durch das Eidgenössische Militärdepartement vollendete Tatsachen geschaffen werden. Dieses Ziel der Gesamtplanung kann aber gar nicht erreicht werden. Unsere Gesellschaftsordnung beruht, wie Herr Regierungsrat Jeger am 1. März 1966 vor dem Kantonsrat unmissverständlich ausführte, auf der Grundlage der Vertragsfreiheit. An der Feststellung unseres Justizdirektors: «Wenn zwei Verhandlungspartner über den Verkauf und Kauf eines Grundstückes einig sind, kann niemand, auch nicht die Kantonsregierung, sie daran hindern, den Vertrag abzuschliessen», gibt es nichts zu rütteln. Anzunehmen, durch eine Gesamtplanung könne die Vertragsfreiheit aufgehoben werden, ist eine Illusion. Wer dem Eidgenössischen Militärdepartement seine Liegenschaft verkaufen will, kann dies in jedem Falle tun. Der Solothurner Heimatschutz würde den Erwerb von Land im engern Perimeter des Schiessgeländes durch das Eidgenössische Militärdepartement übrigens keineswegs als Unglück betrachten. Im Gegenteil — er sieht darin einen unbestreitbaren Vorteil für den Schutz des Guldenthals. Einmal würden die unliebsamen, immer neu aufflammenden Streitigkeiten zwischen Landeigentümern und Eidgenössischem Militärdepartement über die Höhe der zu leistenden Entschädigungen für die Schäden durch Schiessübungen ein für allemal wegfallen, was zu einer Beruhigung in der Region beitrüge. Dann aber gäbe der Erwerb der Liegenschaften durch den Bund die sichere Gewähr, dass auf ihnen nie Weekendhäuser und andere nicht landwirtschaftliche Bauten erstellt werden. Wenn sich das Eidgenössische Militärdepartement das Schiessgelände sichert, wird wenigstens das obere Guldenthal vor jeder unerwünschten Überbauung, die seinen Charakter als Naturlandschaft und möglichst unberührtes Erholungsgebiet in Frage stellt, bewahrt bleiben. Vollendete Tatsachen werden übrigens nicht erst mit dem Kauf von Liegenschaften durch das Eidgenössische Militärdepartement geschaffen, sondern sie bestehen bereits als Folge der Eidgenössischen Gesetzgebung: Der Sprecher des Regierungsrates hat anlässlich der Kantonsratsdebatte vom 1. März 1966 mit Recht erklärt, Inkonvenienzen entstünden nicht durch den Landerwerb, sondern durch die Benützung des Guldenthals als Schiessplatz. Gerade diese Benützung aber kann nicht verhindert werden. Auf Grund von Art. 33 der Militärorganisation ist der Bund befugt, von den Grundbesitzern jederzeit die Benützung ihres Landes zu militärischen Übungen zu verlangen. Daran vermag eine Gesamtplanung gar nichts zu ändern. Die Inkonvenienzen

(Lärm, Eingriffe in die Natur durch Schiessübungen, Sperrung des obern Guldenthals für Wanderer und Erholungssuchende an Schiesstagen, etc.) sollen nicht bagatellisiert werden. Eine objektive Würdigung der Sachlage muss trotzdem dazu führen, die zwischen Bund und Kanton ausgehandelte Regelung der Schiessplatzfrage als das kleinste und als ein akzeptables Übel zu betrachten. Weder ein eigentlicher und permanenter Schiessplatz noch die Errichtung fester militärischer Bauten sind im Guldenthal geplant. Die heutige Regelung biete Gewähr, dass der landwirtschaftliche Charakter des Guldenthals erhalten bleibt. Dies liegt im Interesse aller an Naturschutzbestrebungen interessierter Kreise. Die auf durchschnittlich 100 Tage im Jahr beschränkte Schiess-tätigkeit und das Schiessverbot übers Wochenende bedeuten ein anerkennenswertes Entgegenkommen gegenüber Wanderlustigen und Naturfreunden. Eine Gewähr, dass der Bund seine Zusicherungen einhält, ist natürlich nicht gegeben. Es wird Aufgabe der solothurnischen Regierung sein, peinlich darüber zu wachen.

c) Eine Gesamtplanung, wie sie von den Initianten angestrebt wird, hätte eventuell finanzielle Konsequenzen. Die Eingabe der interessierten Organisationen geht auf diesen Aspekt leider nicht ein. Er dürfte aber, gerade im Zeitalter des Finanznotstandes von Kanton und Gemeinden, von grösster Bedeutung sein. Eine Gesamtplanung könnte nämlich, darüber sollte man sich von Anfang an Rechenschaft ablegen, massiven Entschädigungsforderungen rufen. Wer soll beispielsweise die Entschädigungen für die vorgesehenen Naturschutzzonen (in denen eventuell nicht einmal landwirtschaftliche Bauten erstellt und deren Boden nur begrenzt, wenn überhaupt genutzt werden darf) aufbringen? Zweifellos geht die Öffentlichkeit beim Festhalten am heutigen Zustand, d. h. bei der integralen Wahrung der Juraschutzzone, das kleinere finanzielle Risiko ein.

Der Solothurner Heimatschutz verneint aus den oben angeführten Erwägungen entschieden das Bedürfnis nach einer Gesamtplanung für das Guldenthal. Der Status quo vermag den Interessen von Heimat- und Naturschutz am besten zu dienen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

SOLOTHURNER HEIMATSCHUTZ

Der Obmann:	Der Sekretär:
<i>Dr. Urs Schwarz</i>	<i>P. Lüthy</i>

Vorstand:

Obmann: Dr. Urs Schwarz, Professor, Riedholz. Statthalter: Dr. Urs Wiesli, Professor, Olten. Schreiber: Paul Lüthy, Fürsprech, Solothurn. Säckelmeister: Dr. Franz Wyss, Professor, Solothurn. Bauberater: Oskar Sattler, Architekt, Solothurn. Presse: Dr. Hans Roth, Redaktor, Olten. Ortsgruppe Solothurn: Heinz Lüthy, Buchhandlung, Solothurn. Ortsgruppe Olten-Gösigen: Max Häfeli, Schönenwerd. Ortsgruppe Balsthal: Heinrich Deubelbeiss, Malermeister, Balsthal. Gruppe Schwarzbubenland: Dr. Richard Boder, Gymnasiallehrer, Dornach. Übrige Mitglieder: Eduard Fischer, Stadtarchivar, Olten; Dr. Gottlieb Loertscher, Kant. Denkmalpfleger, Solothurn; Dr. René Monteil, Arzt, Solothurn; Dr. iur. Werner Wyler, Solothurn.